

8.9.3. *Der gerichtliche Strafbefehl*

Strafen spricht das Gericht in der Regel nur nach Durchführung einer Hauptverhandlung aus. Unter bestimmten Voraussetzungen läßt die Strafprozeßordnung jedoch eine Bestrafung ohne Hauptverhandlung — durch gerichtlichen Strafbefehl — zu. Mit dem gerichtlichen Strafbefehl setzt das Gericht auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes ohne vorherige Hauptverhandlung schriftlich eine Bestrafung des Angeklagten fest. Diese besondere Verfahrensart findet in Strafsachen wegen Vergehen Anwendung, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig ist, die*- Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist und bei denen zugleich der Aufwand einer Hauptverhandlung im Mißverhältnis zum vorliegenden Delikt steht. Ein Strafbefehl kann auch dann erlassen werden, wenn die Sache von der Schwere her eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht rechtfertigt.

Im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens heißt es: Eine Übergabe der Sache ist insbesondere dann nicht zweckmäßig, wenn

- „— wichtige Gründe in der Person des Beschuldigten unter Berücksichtigung der konkreten Straftat eine Behandlung in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen lassen;
 - das Ansehen der beschuldigten Personen unverhältnismäßig leiden würde (z. B. bei einem großen Widerspruch zwischen dem bisherigen vorbildlichen Verhalten des Beschuldigten und der relativ geringen Straftat) ;
 - eine sehr schnelle Reaktion auf die Straftat erforderlich ist.
- Nicht möglich ist eine Übergabe der Sache dann, wenn:
- der Beschuldigte ausländischer Staatsbürger ist und in der DDR keinen festen Wohnsitz hat oder nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb der DDR steht;
 - objektive und subjektive Umstände der Straftat der Übergabe entgegenstehen (d. h. wenn die Straftat den Ausspruch einer Geldstrafe oder einer Haftstrafe, den Erlaubnisentzug bzw. die Einziehung von Gegenständen erfordert).

Am geeignetsten für die Anwendung des Strafbefehls sind die Deliktgruppen, bei denen vorrangig die Geldstrafe zur Anwendung kommen kann... Dazu kommen noch solche Delikte, die mit Haftstrafe geahndet werden können. Das betrifft insbesondere leichtere Fälle

- der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 Abs. 3, § 216 Abs. 3 StGB),
- des Rowdytums (§ 215, § 216 Abs. 3 StGB),
- der Zusammenrottung (§ 217 Abs. 1 StGB)."³⁹

Trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 270 Abs. 2 StPO) eignet sich das Strafbefehlsverfahren dann nicht, wenn unter Berücksichtigung des Cha-

39 „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9.7.1971“, NJ, 15/1971, Beilage 6, S. 3 f.; vgl. auch „OG-Urteil vom 30. 4.1976“, NJ, 14/1976, S. 435.